

# Besondere Bedingungen für die Versicherung privater Elektronikgeräte (BEL 2016)

Formular 1066 – Stand 01.09.2016

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
- § 4 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt
- § 5 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 6 Versicherungsort
- § 7 Kündigung
- § 8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

## § 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Bestimmungen des Hauptversicherungsvertrages und der dazu gehörenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2016), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## § 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen, eigengenutzten elektrischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte der jeweiligen Gerätegruppe, soweit er dafür die Gefahr trägt (in Abgleich mit § 6, 2. Absatz):

- Haushaltsgeräte
- Bild- und Tontechnik, Telefonanlagen
- Unterhaltungs- und Spielerelektronik

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Sicherungsübergangung wird dem Eigentum an der versicherten Sache in diesem Falle gleichgestellt.

- 1.1 Ein Haushaltsgerät im Sinne dieser Bedingungen ist ein elektrisches oder mit Gas betriebenes Gerät, das üblicherweise im Privathaushalt zum Zweck der Lebensmittelaufbewahrung / -zubereitung, der Reinigung, Beleuchtung (ausgenommen Leuchtmittel), der Haushaltsreparatur- und Heimwerkerarbeiten, sowie der Gesundheitspflege dient. Zu den Haushaltsgeräten gehören insbesondere:

- Herd, Backofen, Geschirrspüler, Dampfgarer, Kühl- und Gefrierschrank, Kaffeefullautomat,
- Waschmaschine, Trockner,
- portable Klimaanlage,
- elektrische Heckenschere, elektrischer Rasenmäher, Heimwerkermaschinen (z. B. Akkuschauber, Bohrmaschine usw.).

- 1.2 Zur Bildtechnik zählen alle Anlagen und Geräte, die ausschließlich zur Wiedergabe- und Aufnahme von z. B. Bildern und Filmen genutzt werden und deren Peripheriegeräte. Zur Bildtechnik gehören insbesondere:

- Fernseher,
- Flachbildschirm,
- Beamer,
- DVD-/Blu-ray-Player, Recorder,
- Camcorder,
- digitale Kamera, Fotoapparate,
- Satellitenschüssel,
- Decoder für den Empfang verschlüsselter Sender.

- 1.3 Zur Tontechnik gehören alle Anlagen und Geräte, die ausschließlich der Umwandlung, Bearbeitung, Aufzeichnung (Speicherung), und Wiedergabe von akustischen Signalen (Schall) dienen. Zur Tontechnik zählen insbesondere:

- CD-Player,
- Stereoanlage,
- MP3-Player,
- Plattenspieler;
- Mikrofon,
- Bandlaufwerk (zum Abspielen von Magnetbändern),
- A/D-Wandler,

- Klangregler,
- Regelverstärker,
- Verstärker,
- Lautsprecher.

- 1.4 Eine Telefonanlage ist eine Vermittlungseinrichtung, die ein oder mehrere Endgeräte, wie z.B. Beispiel Telefon, Fax, Anrufbeantworter, sowohl untereinander als auch mit dem öffentlichen Telefonnetz verbindet. Versicherungsschutz besteht auch für Zusatzgeräte, die für eine Anbindung der Telefongeräte erforderlich sind, wie z. B. Router, Modem, Splitter und NTBA.

- 1.5 Anlagen und Geräte der Unterhaltungs- und Spielerelektronik, einschließlich elektronischem und elektrotechnischem Zubehör wie zum Beispiel:

- Personal Computer (PC)
- Notebooks, Tablets sowie andere mobil einsetzbare PC-Systeme
- mobile Telekommunikationsgeräte wie Smartphone und Funkgerät
- elektrische Spielzeuge, insbesondere Modelleisenbahn, -auto, -boot,
- elektronische Musikinstrumente,
- Spielekonsolen und
- mobile Navigationssysteme.

Nicht versichert sind Anlagen und Geräte, soweit diese unter Ziffer 2 als nicht versicherte Anlagen und Geräte aufgeführt sind.

2. Nicht versichert sind Anlagen und Geräte, einschließlich deren Zubehör:

- Gebäudebestandteile sowie unter Putz verlegte Kabel, Leitungen und Erdkabel, Anlagen und Geräte der Haustechnik, Photovoltaik und Solaranlagen;
- Möbel für Einbaugeräte und/oder deren Verkleidungs-, Stütz- und Trägerkonstruktionen;
- selbst fahrende Krankenfahrstühle, alle weiteren Elektrofahrzeuge wie Pedelects, E-Bikes und Segways, mit Ausnahme von Kinderspielzeugen;
- Anlagen und Geräte der Medizintechnik (z. B. Tens Geräte, Blutdruckmesser, Inhalationsgeräte, EKG-Geräte); Stoffe oder Teile von Anlagen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen (z. B. Verbrauchsstoffe und Verschleißteile);
- fremde Sachen, die sich nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und Sachen, für die er nicht die Gefahr trägt;
- ausschließlich beruflich genutzte Anlagen und Geräte.

## § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit erlerntem Fachwissen hätten vorhersehen können.

Repräsentanten im Sinne dieser Bedingungen sind vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte, die in dessen Namen die Obhut für die versicherten Sachen übertragen bekommen. Hierunter fallen beispielsweise Personen, die während der Abwesenheit (z. B. Urlaub oder Geschäftsreise) die Betreuung für die versicherten Sachen übernehmen, hierdurch die Verfügungsgewalt eingeräumt bekommen und die Verantwortung für diese Sachen tragen.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

2. Versicherungsschutz besteht nicht für Leistungen, die
  - 2.1 aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
  - 2.2 zur Beseitigung von Oberflächenbeschädigungen, wie z. B. Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstigen Schönheitsfehlern, die die technische Funktionsfähigkeit des Gerätes nicht beeinträchtigen, aufgewendet werden.
3. Elektronische Bauelemente  
Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.  
Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
  - 4.1 durch versicherbare Gefahren nach VHB 2016 (Hauptvertrag). Hierunter fallen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel und über den Hauptvertrag versicherbare Elementargefahren;
  - 4.2 durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten;
  - 4.3 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren;
  - 4.4 durch normale Abnutzung (z. B. Materialalterung, Verschleiß usw.) an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus, infolge dauerhafter Einflüsse des bestimmungsgemäßen Betriebes, allmähliche Einwirkung - insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit;
  - 4.5 durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
  - 4.6 durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur, Eingriffe nicht autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche Verwendung oder Reinigung des Gerätes, insbesondere wenn die Herstellervorgaben missachtet worden sind;
  - 4.7 an Daten (maschinenlesbare Informationen), Software, Betriebssystemen und wechselbare Datenträgern (vom Anwender austauschbar), wie z. B. DVD, Magnetband, LP, Diskette, DVD, MD-, SD usw.
  - 4.8 durch Schadsoftware an der Hardware versicherter Sachen, wie Trojaner, Würmer oder Computerviren oder infolge von Programmierungs- oder Softwarefehler;
  - 4.9 an Leuchtmitteln (Leucht- und Leuchtstoffröhren, Glühlampen, Energiesparlampen) und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen,
  - 4.10 an Ceran-Kochfeldern (Glasbruchschäden), sofern nicht das versicherte Gerät einen versicherten Totalschaden erlitten hat;
  - 4.11 durch unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden jeglicher Art;
  - 4.12 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
  - 4.13 für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen). Bestreiten diese ihre Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Die Ansprüche gehen gemäß § 86 VVG auf den Versicherer über;
  - 4.14 die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme,

Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie;

5. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, als das der Versicherungsnehmer Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann (Subsidiarität).

#### § 4 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt

1. Entschädigungsberechnung  
Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.  
Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind  
- als der Neuwert bei Geräten bis zu einem Alter von 3 Jahren;  
- als der Zeitwert bei Geräten ab einem Alter von 3 Jahren.  
Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.  
Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte, die der vom Schaden betroffenen Sache insbesondere in der Ausstattung und Leistung möglichst nahe kommen, in neuwertigem Zustand. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand. Er beträgt jedoch mindestens 40 % des Neuwertes.  
Die in §§ 9 Nr. 2 und 12 Nr. 5 VHB 2016 beschriebenen Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme und Unterversicherungsverzicht gelten analog auch für diese Bedingungen.
  2. Entschädigungsgrenzen
    - 2.1 Die Höchstentschädigung pro Gerät im Schadenfall beträgt 5.000 EUR.
    - 2.2 Die Jahreshöchstentschädigung ist auf insgesamt 20.000 EUR begrenzt.
    - 2.3 Wenn ein Totalschaden deshalb entsteht, weil die für die Wiederherstellung (Reparatur) benötigten Ersatzteile nicht mehr am Markt bezogen werden können und aus diesem Grund die vom Schaden betroffene Sache gegen eine neue Sache insgesamt ausgetauscht werden muss, leistet der Versicherer (für diese Sache) Entschädigung in Höhe des Zeitwertes.
  3. Selbstbehalt  
Der nach Nummer 1 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 150 EUR gekürzt.  
Anderweitige Selbstbeteiligungsregelungen im Hauptvertrag werden bei Schäden gemäß § 3 nicht berücksichtigt  
Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
- #### § 5 Wiederherbeigeschaffte Sachen
1. Anzeigepflicht  
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
  2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung  
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
  3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
    - 3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurück zu zahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
    - 3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache

eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

#### 4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

#### 5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

#### 6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### § 6 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsschein genannten Wohnung (Versicherungsort).

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder

deren Gebrauch dienen, sind auch weltweit versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

### § 7 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das in diesen besonderen Bedingungen geregelte Risiko der Versicherung für private Elektrogeräte in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles - bezogen auf die privaten Elektronikgeräte - kann jede der Vertragsparteien die zusätzliche Deckung für den Versicherungsschutz über die Besondere Bedingungen für die Versicherung privater Elektronikgeräte (BEL 2016) kündigen.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

3. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### § 8 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Deckung der Besonderen Bedingungen für die Versicherung privater Elektronikgeräte (BEL 2016).